

Qualitätssicherungsvereinbarung

für Systemkomponenten

In „< >“ stehende Begriffe sind Definitionen

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung <QSV> wird zwischen folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

PÖTTINGER Landtechnik GmbH

Industriegelände 1

A-4710 Grieskirchen

und allen „verbundenen“ Unternehmen von PÖTTINGER (**Anhang 1**)

nachstehend <PÖTTINGER> genannt,

und

Fa. Mustermann G.m.b.H.

Musterstrasse 300

55824 Musterstadt

und allen „verbundenen“ Unternehmen des Lieferanten (**Anhang 2**)

nachstehend <Lieferant> genannt

Beide Parteien werden als <Vertragspartner> bezeichnet.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:1/11

ÄNDERUNGSDIENST

Revision	Kapitel / Seite	Beschreibung der Änderung mit Nennung des Verantwortlichen	Datum
2016_B		Basis für Übersetzung de in en	22.06.2016
2016_C	19 / Seite 10 Fußzeile	Unterschriftenregelung (GF Jörg Lechner) freigegeben von Feld auf GF Jörg Lechner	03.10.2016
2023_M	1 / Seite 3	Verkehrssicherheit	04.08.2023
2023_M	14 / Seite 8	Vorlieferant	04.08.2023
2023_M	Titelseite	Neubezeichnung Systemkomponenten; vormals Black-Box-Teile	31.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG	1
ÄNDERUNGSDIENST	2
INHALTSVERZEICHNIS:	2
PRÄAMBEL	3
1. INFORMATION	3
2. GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEITSDAUER	3
3. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DES LIEFERANTEN	4
4. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DER UNTERLIEFERANTEN	4
5. LASTENHEFT UND PFLICHTENHEFT	4
6. ERSTMUSTERPRÜFUNG	5
7. SERIENPRÜFUNG	6
8. FERTIGUNGSUNTERLAGEN	6
9. TEILEKENNZEICHNUNG	6
10. ÄNDERUNGEN UND BAUABWEICHUNGEN	6
11. MÄNGELRÜGE	7
12. LIEFERDOKUMENTE	8
13. VERPACKUNG	8
14. RÜCKVERFOLGBARKEIT	8
15. AUDIT	9
16. SALVATORISCHE KLAUSEL	9
17. VERBUNDENE DOKUMENTE	9
18. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN	9
19. VERTRAGSUNTERZEICHNUNG	10
20. ANHANG 1:	11
21. ANHANG 2:	11

PRÄAMBEL

PÖTTINGER entwickelt, produziert und vertreibt weltweit landwirtschaftliche Maschinen für verschiedene Anwendungen. PÖTTINGER beabsichtigt, vom Lieferanten hergestellte Produkte zu beziehen.

Diese vorliegende QSV beinhaltet besondere Regelungen zur Lieferbeziehung zwischen PÖTTINGER und dem Lieferanten und stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen dar, welche zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. INFORMATION

1.1. Der Lieferant hat PÖTTINGER während der Gültigkeit dieser QSV auf Unstimmigkeiten oder Bedenken bezüglich der Einhaltung der vereinbarten bzw. zugesicherten Beschaffenheit der Produkte unverzüglich aufmerksam zu machen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

- Eindeutigkeit der Spezifikation
- Herstellbarkeit und Verkehrssicherheit des Produktes
- bei Wechsel von Unterlieferanten
- Veränderungen und/oder Wegfall von Fertigungstechnologien und Fertigungsorten
- Einhaltung der logistischen Vorgaben, einschließlich der Liefertermine und Liefermengen

1.2. Sofern der Lieferant Bedenken bzw. Unstimmigkeiten angemeldet hat, ist über die weitere Vorgehensweise eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die schriftlich zu dokumentieren ist.

2. GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEITSDAUER

2.1. Die Bestimmungen dieser QSV gelten für alle bestehenden und zukünftigen Aufträge und Bestellungen von Lieferungen und Leistungen <Bestellungen>, welche PÖTTINGER an den Lieferanten erteilt. Klarstellend festgehalten und vereinbart wird, dass gegenständliche QSV auch für die verbundenen Unternehmen von PÖTTINGER gemäß Anhang 1 und für die verbundenen Unternehmen des Lieferanten gemäß Anhang 2 Anwendung findet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind unter Punkt „Abweichende Vereinbarungen“ dieser QSV zu definieren.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:3/11

- 2.2. Diese QSV gilt so lange, bis eine von einem der Vertragspartner schriftlich mit Einschreiben erfolgte ordentliche Kündigung wirksam wird. Die ordentliche Kündigung kann zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Sollte zwischen den Vertragspartnern die Einkaufsvereinbarung geschlossen sein oder werden, so geht die darin festgelegte Kündigungsregelung vor.
- 2.3. Für alle noch nicht gelieferten Bestellungen des Lieferanten findet sie jedenfalls Anwendung.

3. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DES LIEFERANTEN

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich ein wirksames System zur Sicherstellung der Qualität seiner Erzeugnisse aufrecht zu erhalten. Insbesondere muss das QM-System des Lieferanten folgende Elemente enthalten:
- Planung und Entwicklung der Verfahren und Prozesse zur Herstellung seiner Produkte
 - Durchführung der vereinbarten Prüftätigkeit und rückverfolgbare Dokumentation der Prüfergebnisse
 - Unverzögliche Einleitung von Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen bei internen oder externen Beanstandungen und Nachweisführung über die getroffenen Maßnahmen
- 3.2. PÖTTINGER kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, um sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems zu überzeugen.

4. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DER UNTERLIEFERANTEN

- 4.1. Bezieht der Lieferant für die Herstellung der Produkte Dienstleistungen, Material oder sonstige Leistungen von Unterlieferanten, bezieht er diese in sein Qualitätsmanagementsystem ein oder sichert durch geeignete Maßnahmen selbst die Qualität.
- 4.2. PÖTTINGER kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, um sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei den Unterlieferanten zu überzeugen.

5. LASTENHEFT UND PFLICHTENHEFT

- 5.1. Der Lieferant erhält von PÖTTINGER ein Lastenheft mit den Anforderungen an das Produkt. Entsprechend dem Lastenheft fertigt der Lieferant ein Pflichtenheft an. Sollten sich Angaben bzw. Vorschriften und Regelungen im Lastenheft widersprechen oder nicht eindeutig sein, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unstimmigkeiten mit PÖTTINGER abzuklären.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:4/11

- 5.2. Der Lieferant stimmt mit PÖTTINGER für Prototypen und Vorserienteile die Herstell- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese entsprechend. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.
- 5.3. Die Technische Dokumentation, insbesondere Betriebsanleitung und Ersatzteillisten sind zu erstellen. Der Lieferant stellt mit der ersten Lieferung und jederzeit auf Aufforderung kostenfrei die Technische Dokumentation in den im Pflichtenblatt definierten Sprachen, Stückzahlen und Medien zur Verfügung. Bei dokumentations- oder servicerelevanten Veränderungen der zu liefernden Teile oder Komponenten stellt der Lieferant spätestens mit Beginn der Auslieferung der veränderten Teile entsprechend angepasste Dokumente zur Verfügung.

6. ERSTMUSTERPRÜFUNG

- 6.1. Der Lieferant muss im Erstmusterprüfbericht durch Angabe der Prüfergebnisse nachweisen, dass alle Merkmale den Kundenvorschriften entsprechen.
- 6.2. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen, d.h. mit den Werkzeugen und dem Material welche bei der Serienfertigung zum Einsatz kommen, hergestellt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind auf dem Erstmusterprüfbericht zu vermerken.
- 6.3. Die Erstmusterprüfung wird auf dem PÖTTINGER Formular PN013.460 oder einem entsprechenden Erstmusterprüfbericht nach VDA Band 2, dokumentiert. Alle Angaben sind durch Auflisten der Soll- und Istwerte zu dokumentieren.

Dies gilt:

- vor erster Serienlieferung eines neuen Produktes/Teiles
- vor Serieneinsatz von neuen/geänderten Werkzeugen
- bei technischen Änderungen an Teilen
- bei Verlagerung vom Fertigungsort
- nach qualitätsverursachter Liefersperre
- bei Wechsel von Unterlieferanten

Mindestangaben:

- die Zeichnungsnummer (bzw. Material-Nr.),
- der Änderungsstand (Index)
- der Name des Prüfers sowie dessen Unterschrift

Das geprüfte Erstmusterstück ist PÖTTINGER gesondert zu liefern.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:5/11

7. SERIENPRÜFUNG

- 7.1. Die Prüfungen in der Serienproduktion erfolgen durch den Lieferanten in einer Häufigkeit, die nach Ansicht des Lieferanten ausreicht, um die Qualität der Produkte sicherzustellen, mindestens jedoch das erste und letzte Teil eines Fertigungsloses, bei Schichtwechsel oder laut Prüfplan von PÖTTINGER falls vorhanden.
- 7.2. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und PÖTTINGER auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

8. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich für jedes Bauteil folgende Unterlagen zu führen:
- Arbeitsplan
 - Prüfplan
 - Prozessparameter falls anwendbar
- 8.2. Der Lieferant hat diese Unterlagen zu führen, bei Bedarf hat PÖTTINGER das Recht in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen.

9. TEILEKENNZEICHNUNG

- 9.1. Die Teilekennzeichnung ist entsprechend der Angaben im Lastenheft durchzuführen. Alle Teile sind durch geeignete Maßnahmen zu signieren. Als Mindestangabe ist die PÖTTINGER Nummer und/oder die herstellereigene Teilekennzeichnung erforderlich.

10. ÄNDERUNGEN UND BAUABWEICHUNGEN

- 10.1. Der Lieferant hat PÖTTINGER auf jede Änderung an seinen Produkten hinzuweisen, welche zu Abweichungen gegenüber der vereinbarten Spezifikation führen, oder die trotz Einhaltung der vereinbarten Spezifikation, Auswirkungen auf Funktion oder Haltbarkeit des von PÖTTINGER hergestellten Endproduktes haben können. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Änderung des Produktes eine Erstmusterprüfung und Freigabe bei PÖTTINGER anzufragen. Diese Pflicht des Lieferanten entfällt im Fall von nicht PÖTTINGER-spezifischer Katalogware.
- 10.2. Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von PÖTTINGER einholen. Diese Sonderfreigaben dürfen vom Lieferanten nur in schriftlicher Form akzeptiert werden.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:6/11

11. MÄNGELRÜGE

- 11.1. PÖTTINGER beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von offensichtlichen Transport- und Verpackungsschäden, womit der Lieferant sich einverstanden erklärt. Dabei auftretende Beanstandungen werden binnen angemessener Frist nach der Feststellung angezeigt. Bestätigt ein Mitarbeiter von PÖTTINGER dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.
- 11.2. Im Übrigen werden bei PÖTTINGER die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes, fertigungsbegleitend überprüft und dabei auftretende Mängel binnen angemessener Frist nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3. Eine Bemängelung der Ware ist innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist möglich. Der Einhaltung einer Rügefrist bedarf es zur Erhaltung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche (insbesondere für Mangel- und Mangelfolgeschäden) und/oder sonstiger Ansprüche nicht.
- 11.4. Dem Lieferanten wird, soweit zumutbar, Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben. Erfordern die Produktionsabläufe ein sehr schnelles Eingreifen ist PÖTTINGER nach vorangehender Mitteilung an den Lieferanten berechtigt, das Aussortieren oder die Nachbesserung selbst vorzunehmen bzw. durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Aus Sortierleistungen kann der Lieferant keine Entlastung seinerseits für eine Haftung - insbesondere für verdeckte Mängel - ableiten.
- 11.5. Der Lieferant analysiert so weit wie möglich das aufgezeigte Problem und teilt PÖTTINGER innerhalb von fünf Werktagen schriftlich Ursache, Sofortmaßnahmen und langfristige Korrekturmaßnahmen mit.
- 11.6. Wird von PÖTTINGER ein 8D Maßnahmenreport eingefordert, so ist dieser innerhalb der vereinbarten Fristen, durchzuführen.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:7/11

12. LIEFERDOKUMENTE

- 12.1. Die Lieferdokumente werden in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt.
Die Positionen auf Lieferschein und Rechnung werden entsprechend den in der Bestellung/Lieferplan angeführten Materialnummern angeführt.
- 12.2. Werden fertigungslos-/chargenbezogene Prüfbescheinigungen wie z.B. Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 benötigt, wird dies in der Bestellung angegeben. Die Prüfbescheinigungen sind den Warenbegleitpapieren der entsprechenden Lieferung beizufügen, oder PÖTTINGER nach Vereinbarung in elektronischer Form zuzusenden.

13. VERPACKUNG

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die fertig gestellten Produkte sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung sicher zu schützen. Werden mit PÖTTINGER keine produktspezifischen Verpackungen vereinbart, sorgt der Lieferant für geeignete Verpackungen, die den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 13.2. Die Berücksichtigung der verschiedenen Transportmethoden sowie die Vermeidung von Qualitätsrisiken infolge von Beschädigungen, Korrosion und Verschmutzung müssen in die Auswahl der Verpackung mit einfließen.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die fertig gestellten Produkte auf einem Sauberkeitsniveau anzuliefern, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht.

14. RÜCKVERFOLGBARKEIT

- 14.1. Der Lieferant hat ein geeignetes System zur Identifikation und zur Rückverfolgbarkeit der an PÖTTINGER gelieferten Produkte einzuführen und aufrecht zu erhalten. Im Bedarfsfall, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile auf folgende Punkte gewährleistet sein:
- Lieferlos
 - Fertigungslos/Charge
 - Prüfunterlagen
 - Vorlieferant

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:8/11

15. AUDIT

- 15.1. Der Lieferant autorisiert Mitarbeiter oder Beauftragte von PÖTTINGER jederzeit, in der normalen Geschäftszeit, zwecks Inspektion der Prüftätigkeiten und Prüfaufzeichnungen sowie QM-Audits, die Räume des Lieferanten zu betreten. PÖTTINGER informiert den Lieferanten mind. 2 (zwei) Tage vorher. bzw. bei QM-Audits 1 (eine) Woche vorher und holt dessen Einverständnis ein.
- 15.2. Bei Durchführung eines Audits wird dem Lieferanten das Ergebnis mitgeteilt. Im Falle von Abweichungen, verpflichtet sich der Lieferant, einen mit PÖTTINGER abgestimmten Maßnahmenplan aufzustellen und diese fristgerecht umzusetzen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden QSV ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sollte in den vorliegenden Bedingungen eine Lücke auftreten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung wird eine solche dem Gesetz gemäß zulässige Bestimmung gelten, die dem Sinn und dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke vereinbaren die Vertragspartner eine gültige Bestimmung, die dem entspricht, was dem Sinn und dem Zweck der vorliegenden Bedingungen gemäß vereinbart worden wäre, wenn diese Angelegenheit im Voraus bedacht worden wäre.

17. VERBUNDENE DOKUMENTE

- 17.1. Erstmusterprüfbericht PN013.460
- 17.2. Fertigungsmittelvereinbarung
- 17.3. 8D-Report
- 17.4. Bemusterungsvorschrift

18. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

- 18.1. TBD

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:9/11

19. VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

19.1. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant ausdrücklich, dass er diese vorliegende QSV aufmerksam gelesen hat und auch mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von PÖTTINGER einverstanden ist.

19.2. Folgend die Vertragsunterzeichnung durch PÖTTINGER und Lieferant:

PÖTTINGER und als Bevollmächtigter auch für die verbundenen Unternehmen gemäß Anhang 1:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Hamedinger Rene, Abteilungsleiter QS)

(Gruber Markus, Bereichsleiter Einkauf)

(GF Jörg Lechner, Geschäftsführer Produktion & Materialwirtschaft)

LIEFERANT und als Bevollmächtigter auch für die verbundenen Unternehmen gemäß Anhang 2:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Name in Druckschrift und Stempel)

(Name in Druckschrift und Stempel)

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:10/11

20. ANHANG 1:

- PÖTTINGER Landtechnik GmbH
Industriegelände 1
4710 Grieskirchen
Österreich
- PÖTTINGER Deutschland GmbH
Kleine Mauerstraße 16
06406 Bernburg
Deutschland
- PÖTTINGER, spol. s.r.o.
Čičenická 1284/II
38901 Vodňany
Tschechien

21. ANHANG 2:

- „Verbundene Unternehmen des Lieferanten“
Tbd.
Tbd.

erstellt von: Hamedinger Rene	geprüft von: Hamedinger Rene / Leiter-QSW; Matteo Moidl / Einkauf	freigegeben von: GF Lechner Jörg	
Revision: 2023_08	Qualitätssicherungsvereinbarung für Systemkomponenten	Abteilung: Supplier Quality (QSWE)	Seite:11/11